

Abschrift

1 C 28/43

(1 StS 12/43)

2.2.43

22

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen T [] M [], Rentnerin aus
Nürnberg, zur Zeit im Frauenzuchthaus Aichach,
wegen Verbrechens der Zersetzung der Wehrkraft
hat das Reichsgericht, 1. Strafsenat, in der Sitzung
vom 2. Februar 1943, an der teilgenommen haben
als Richter:

der Senatspräsident Dr. Schultze
und die Reichsgerichtsräte Dr. Ziegler, Dr. Rohde,
Guth, Sponsel,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

bei der Verhandlung: der Reichsanwalt Dr. Richter
bei der Verkündung: der Landgerichtsdirektor Dr.
Sandrock,

auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts nach
mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Sondergerichts für den Bezirk des Oberlandesge-
richts Nürnberg bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth vom
27. Juni 1942 wird im Strafausspruch einschließlich der Ehrenstrafe
und hinsichtlich der Anrechnung der Untersuchungshaft nebst den
ihm insoweit zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben; in
diesem Umfang wird die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung
an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

Nach den Feststellungen des Sondergerichts hat die Angeklagte
hartnäckig in wiederholten Briefen ihren an der Ostfront stehenden

Sohn

Sohn zu bestimmen gesucht, zum Feinde überzulaufen und ihm gegenüber fortgesetzt eine bewußte und haßerfüllte kommunistische Propaganda getrieben.

Das Sondergericht hat in diesem Verhalten mit Recht ein Verbrechen der Zersetzung der Wehrkraft nach dem § 5 Abs.1 Nr.2 der KSSVO gesehen und die Angeklagte zu einer Zuchthausstrafe von 5 Jahren verurteilt.

In den Strafzumessungsgründen ist ausgeführt:

Bei der außerordentlichen Schwere dieser Tat spricht nur ein Umstand zugunsten der Angeklagten: nämlich, daß sie als Mutter um das Leben ihres Sohnes bangte. Nur dieser Umstand macht es möglich, in einem so kraßen Fall von der Todesstrafe abzu= sehen.

Bei der außerordentlichen Gemeinheit der Gesinnung der Angeklagten, die noch heute dieselbe aktive Kommunistin ist, die sie von jeher war und die in ihrem Haß gegen das deutsche Volk keine Grenzen kennt, ist eine strenge Bestrafung notwendig.

Die auf das Strafmaß beschränkte Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts macht geltend, daß die Strafzumessungsgründe die Annahme nahe legen, das Sondergericht habe verkannt, daß nur in minder schweren Fällen im Sinne des § 5 Abs.2 KSSVO von der Todesstrafe abgesehen werden könne; jedenfalls aber lasse sich die Annahme eines minder schweren Falles mit den Feststellungen des Sondergerichts nicht vereinbaren. Das Urteil sei deshalb ungerecht.

Die Nichtigkeitsbeschwerde hat Erfolg.

§ 5 KSSVO gibt die Möglichkeit, von der Todesstrafe abzusehen, nur dann, wenn ein minderschwerer Fall nach dem § 5 Abs.2 KSSVO vorliegt. Das hat das Sondergericht nicht verkannt. Denn es gibt eine Begründung dafür, daß es von der Verhängung der Todesstrafe abgesehen und nur auf eine Zuchthausstrafe erkannt hat. Diese Begründung hält aber einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Die Feststellung eines minder schweren Falles bedarf bei der besonderen Gefahr, die durch die Zersetzung der Wehrkraft droht, einer sorgfältigen Prüfung und einer klaren und überzeugenden Begründung, an der es das angefochtene Urteil fehlen läßt.

Der Umstand, daß die Angeklagte als Mutter um das Leben ihres Sohnes bangte, kann allein die Annahme eines minder schweren Falles nicht rechtfertigen. Das Sondergericht führt bei der tatsächlichen

und

und rechtlichen Würdigung des Verhaltens der Angeklagten (UA. S.6) weiter aus, daß die Angeklagte durch die Briefe ihren an der Front stehenden Sohn auch im Sinne des Kommunismus beeinflussen wollte. Das Bangen um das Leben des Sohnes, also die menschliche Seite, war demnach nicht der alleinige Beweggrund ihres Handelns. Das Tun der Angeklagten bleibt schließlich auch nach der Annahme des Sondergerichts immer noch ein „krasser“ Fall.

Der vorliegende Rechtsfehler und die sonstigen erheblichen Bedenken gegen den Strafausspruch machen das angefochtene Urteil auch ungerecht; denn sie begründen die nahe Möglichkeit, daß die Angeklagte eine schwerere Strafe verdient hat, und daß das Sondergericht bei zutreffender Würdigung des Sachverhalts zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre.

Das Sondergericht wird daher nochmals eingehend prüfen müssen, ob nach der Tat und der Persönlichkeit der Angeklagten die Annahme eines minder schweren Falles gerechtfertigt und ob nicht die Todesstrafe am Platze ist.

gez.: Schultze

Ziegler

Rohde

Guth

Sponsel
